



Abt.: Ref. Z1
Az.:
Vorlagennr.: BV/273/Z1/2025

Landau, den 24.03.2025

Beratungsfolge	Termin	
Kreisvorstand	07.04.2025	Vorberatung nicht öffentlich
Kreisausschuss	07.04.2025	Vorberatung öffentlich
Kreistag	28.04.2025	Entscheidung öffentlich

Beschlussvorlage

Unterrichtung gemäß § 119 Absatz 3 Landesbeamten gesetz

Sachverhalt

Gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamten gesetz unterrichten Kommunalbeamten und Kommunalbeamte auf Zeit bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Für außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübte Nebentätigkeiten und Ehrenämter gilt dies nur, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Im Zusammenhang mit dem Amt als Landrat ist es notwendig und üblich, weitere Mandate und Funktionen wahrzunehmen. Die Ausübung dieser Tätigkeiten ist unmittelbar Ausfluss seines Amtes oder liegt im Interesse des Landkreises Südliche Weinstraße.

Mit Blick auf die dafür notwendige Unterstützung durch die Verwaltung des Kreises und die Nutzung entsprechender Ressourcen wird dem Landrat eingeräumt, für die genehmigte Ausübung der dargestellten Funktionen die entsprechende Infrastruktur der Verwaltung einzusetzen. Die von Herrn Landrat Seefeldt ausgeübten Nebentätigkeiten wurden durch die ADD als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt die Unterrichtung gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamten gesetz sowie die Nutzung der Infrastruktur der Verwaltung für die genehmigte Ausübung der dargestellten Funktionen zur Kenntnis.

Beteiligte Bereiche

Anlagen:

§ 119 Abs. 3 LBG_Sitzungsvorlage KT 28.04.2025_Anlage